



An
Herrn Gerald Hofbauer



Ortsstraße 46
A-2362 Biedermannsdorf
polit. Bezirk Mödling, NÖ

Tel. +43-2236-71131
Fax +43-2236-71131-85
gemeinde@biedermannsdorf.at
www.biedermannsdorf.at

Biedermannsdorf, 8.5.2018

Betreff: Ihre Anfrage vom 14. März 2018 gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz -
Landtagswahl: Streichungen aus Wählerregister

Sehr geehrter Herr Hofbauer,
sie haben mit dem im Betreff angeführten Schreiben den Antrag gemäß § 2 NÖ
Auskunftsgesetz gestellt, diverse Fragen zu beantworten bzw. diesbezüglich Auskunft zu
erteilen.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass Sie in Ihrer Anfrage Begriffe verwendet werden, die
in den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nicht vorkommen bzw. die
auch keine Grundlage in anderen für die gegenständliche Sache entscheidungsrelevanten
Gesetzen finden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes versuchen wir dennoch,
möglichst vollständig auf Ihre Fragen einzugehen.

Da sich Ihre Anfrage auf das Wählerverzeichnis und die damit verbundenen
Berichtigungsanträge bezieht, wird bereits vorweg auf die hierfür maßgeblichen
Bestimmungen der §§ 23 – 34 LWO verwiesen. Da diese Bestimmungen über das
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) frei zugänglich sind, wird von einer Wiedergabe
dieser Bestimmungen in der Anfragebeantwortung abgesehen. Das Wählerverzeichnis zur
NÖ Landtagswahl 2018 wurde unter Zugrundelegung des Stichtages von unserer Gemeinde
ab 1. Dezember 2017 zur Einsicht aufgelegt. Bis zum 10. Dezember 2017 konnte jede/r
Staatsbürger/in gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen. Die
Entscheidung darüber oblag der Gemeindevahlbehörde. Dagegen konnte bei der Gemeinde
eine Beschwerde eingebracht werden, über die das NÖ Landesverwaltungsgericht zu
entscheiden hatte.

Ihren Hinweis auf die Pflicht zur raschen Erledigung möchten wir vollständigshalber
insofern ergänzen, dass die betroffenen Organe des Landes, der Gemeinden und der
Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zur regelnden
Selbstverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Auskunftsgesetz angehalten sind, den
Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft möglichst gering zu halten. Es darf hier
auf die durchgängige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu ähnlich gelagerten

Auskunftsgesetzen der Länder und des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes verwiesen
werden, wonach die betroffenen Organe zu keinen umfangreichen Ausarbeitungen
angehalten sind, sondern die Information vielmehr kurz und einfach zu erteilen ist (vgl.
VwGH vom 28.2.2005, 2005/10/0008 u. A.).

Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen
IBAN: AT17 3225 0000 0050 0017
BIC: RLNWATWWGTD

UID-Nr. ATU16260203

Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

Die Gemeinden sind bei der Auflage und Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die Vorgaben der LWO gebunden. Eine Kontaktaufnahme mit im Wählerverzeichnis befindlichen Personen hat nach den Vorgaben des § 29 ff LWO zu erfolgen. Über einen Berichtigungsantrag hat nicht die Gemeinde, sondern die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden, wobei die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde dem/r Betroffenen mitzuteilen ist (§ 30 LWO). Die allfällige Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes erfolgte nach Maßgabe des § 24 LWO. In unserer Gemeinde wurden keine Personen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Es langten keine Berichtigungsanträge gemäß § 28 LWO ein. Bezüglich der Information der Betroffenen in Ihrer Frage 5 wird nochmals auf die Regelungen des §§ 29 und 30 LWO verwiesen. Danach ist jede zur Streichung beantragte Person über den Berichtigungsantrag und in weiterer Folge über die Entscheidung über den Berichtigungsantrag zu verständigen. Diese Vorgaben wurden und werden von der Gemeinde im Falle von Berichtigungsanträgen selbstverständlich eingehalten.

Zur Frage 2 und 3:

Die Frage der Wahlberechtigung ist für die NÖ Landtagswahl in § 21 LWO geregelt. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den von Ihnen verwendeten Begriff des „Nebenwohnsitzes“ nicht, vielmehr haben sich die Gemeinden bei der Beurteilung der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Wählerverzeichnis ausdrücklich und alleine am Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der §§ 21 und 24 LWO zu orientieren. Gemäß diesen Bestimmungen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde bei der Auflage des Wählerverzeichnisses nach anderen Wohnsitzqualitäten zu differenzieren. Insofern ist im Wählerverzeichnis eine Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnsitzqualitäten auch nicht ersichtlich. Das Wählerverzeichnis hat bei der Auflage lediglich die fortlaufende Zahl, Haus/Türnummer, Name und das Geburtsjahr zu beinhalten. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Anlage 1 der LWO verwiesen. Die danach endgültig wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde können für den gesamten Bereich von Niederösterreich auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Landtagswahl 2018 unter <http://www.noel.gv.at/wahlen/L20181/Index.html?area=g> abgerufen werden.

Um Einzahlung der für Ihre Eingabe vorgesehenen Gebühr in Höhe von € 14,30 binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens auf das rechts unten angeführte Konto (Siehe Seite 1) wird ersucht.

Rechtsgrundlage:

§ 14 TP 6 Z. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Dalos

Bürgermeisterin

